

Gemeinde Hardt Landkreis Rottweil

Benutzungsordnung für das Gebäude

"Bürger- und Vereinshaus"

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Bürger- und Vereinshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hardt.
- (2) Mit der Benutzung des Bürger- und Vereinshauses unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Gemeindeverwaltung erlassenen Einzelanordnungen.

§ 2 Nutzungszweck / Nutzungsberechtigte

- (1) Das Bürger- und Vereinshaus wird als Dorf- und Gemeinschaftshaus betrieben.
- (2) Das Bürger- und Vereinshaus dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Hardt.
- (3) Neben der Nutzung durch die Gemeinde selbst, werden die Räume und Einrichtungen vorrangig den örtlichen kulturtreibenden Vereinen zur Nutzung überlassen.
- (4) Der "Alte Schulsaal", der "Erkerraum" und der "Bürgersaal" können auch sonstigen örtlichen Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Gruppierungen sowie auswärtigen Vereinigungen zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen und sonstigen kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Bei Terminüberschneidungen hat grundsätzlich der örtliche Veranstalter Vorrang. Außerdem darf der Übungsbetrieb der örtlichen Vereine durch Einzelveranstaltungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (6) Für Privatnutzungen einzelner Personen (private Feiern) werden Räume im Vereins- und Bürgerhaus nicht überlassen.

§ 3 Belegung

- (1) Die Belegung und Funktion der einzelnen Räume richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Raumplan.
- (2) Die Belegung der multifunktionalen Räume (Alter Schulsaal, Erkerraum, Bürgersaal) richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Der Belegungsplan

wird im Einvernehmen mit den im Gebäude ständig untergebrachten Vereinen und Organisationen erstellt.

- (3) Muß der Übungs- und Unterrichtsbetrieb wegen Verwendung der Räume zu öffentlichen Veranstaltungen ausfallen, so wird hiervon der Verein oder die betroffene Gruppe rechtzeitig informiert.

§ 4 Verwaltung, Aufsicht, Reinigung

- (1) Die Verwaltung des Gebäudes, der Räume und Einrichtungen obliegt der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung und Bedienung der technischen Anlagen sind Aufgaben des Hausmeisters. Er ist für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes (einschließlich dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen und Zugangswege) verantwortlich. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (2) Beim Übungsbetrieb und bei sonstigen Veranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Vereinsvorsitzende für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich. Insbesondere für das Öffnen und Schließen des Gebäudes und der einzelnen Räume sowie für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung und der Beleuchtung.
- (4) Die wöchentliche Unterhaltsreinigung wird von der Gemeinde Hardt durchgeführt. Für die Sauberhaltung der fest vergebenen Vereinsräume ist der jeweilige Benutzer selbst verantwortlich.
- (5) Die erforderliche Reinigung nach Veranstaltungen ist vom Veranstalter durchzuführen oder auf dessen Kosten zu veranlassen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind das Gebäude, die Toiletten und sonstigen Nebenräume sowie die Küche in besenreinem Zustand zurückzugeben. Auch der Außenbereich ist insbesondere von Flaschen, Dosen und Müll zu säubern.

§ 5 Hausrecht der Gemeinde

- (1) Der Gemeinde steht im Bürger- und Vereinshaus und auf dem dazugehörigen Gelände das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Vereins/Veranstalters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Vereins/Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Verein/Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Gebäude zu verweisen.
- (3) Das Hausrecht wird gegenüber dem Verein/Veranstalter und allen Dritten von den durch die Gemeinde beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges und unentgeltliches Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumlichkeiten sowie bei Veranstaltungen zu gewähren ist.
- (4) Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes im Bürger- und Vereinshaus, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes ist der Hausmeister bestellt.
- (5) Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 6 Übungsbetrieb

Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haften der Verein, der verantwortliche Übungsleiter und die übrigen beteiligten Personen in vollem Umfang. Die verschuldeten und unverschuldeten Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nichtangezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, daß der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Den Benutzern wird deshalb empfohlen, das Gebäude und die Geräte vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.

§ 7 Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Für die ständige Belegung der Räume (entsprechend dem Belegungsplan) durch die örtlichen kulturtreibenden Vereine bedarf es keiner besonderen Überlassung durch die Gemeindeverwaltung.
Dasselbe gilt für Veranstaltungen der Volkshochschule bei denen die Gemeinde Hardt als Mitveranstalter auftritt.
- (2) Für Veranstaltungen, die über den in Absatz 1 beschriebenen Umfang hinausgehen, bedarf es für die Überlassung des Gebäudes sowie der Nebenräume der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung.
- (3) Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf die spätere Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung abgeleitet werden. Erst die schriftliche Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und die Anerkennung der Überlassungsbedingungen durch den Veranstalter bindet die Gemeinde und den Veranstalter.
- (4) Anträge auf Überlassung der Veranstaltungs- und Nebenräume sind mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Liegen für einen Tag mehrere Anträge vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Antrags eingangs. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 8 Rücknahme der Überlassung

- (1) Die Gemeinde kann die Überlassung jederzeit aufheben, wenn die Benutzung des Gebäudes im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als beantragt und bereits genehmigt durchführen will. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Veranstaltung nicht am beantragten Termin durchgeführt, hat dies der Veranstalter sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Hieraus entstehende Kosten und Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

§ 9 Übergabe des Bürger- und Vereinshauses und fristgerechte Räumung

- (1) Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung bzw. dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (2) Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Es ist dafür zu sorgen, daß die übrigen Räumlichkeiten verschlossen sind.
- (3) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß die überlassenen Räume zu dem in der Überlassung genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.
- (4) Der Veranstalter hat die Räume, technischen Geräte und sonstigen Gegenstände nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigte und abhanden gekommene Sachen sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- (5) Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen. Fundsachen werden der Gemeindeverwaltung übergeben.

§ 10 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen (Sperrzeitverkürzung, Wirtschaftserlaubnis) rechtzeitig zu beschaffen.

§ 11 Rechte des Veranstalters

- (1) Die schriftliche Überlassung der Gemeindeverwaltung berechtigt den Veranstalter, die in der Überlassung bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen der Überlassung.
- (2) Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände sind mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, daß keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

§ 12 Benutzungsgebühr

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Räume im Bürger- und Vereinshaus die nach der Gebührenordnung festgelegten Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 13 Haftungsausschluß und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung von Räumen

- (1) Die Benutzung des Bürger- und Vereinshauses geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

- (2) Die Gemeinde überläßt das Bürger- und Vereinshaus, Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Räume, Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfaßt nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von seiten der Gemeinde. Die Verantwortung des Veranstalters nach Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. In diesem Fall werden die Schäden der Gemeinde auf Kosten des Vereins oder Veranstalters behoben. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Verein oder Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. Wegen Zunahme von Vandalismus bei Veranstaltungen empfiehlt die Gemeinde einen Ordnungsdienst einzuteilen, da bei mutwilligen Beschädigungen der Veranstalter haftet. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung tritt in solchen Fällen nicht ein.
- (6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (7) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachten Sachen sowie für nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Sachen wie z. B. vereinseigene Musikinstrumente, Mobilar, Geräte usw., übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (8) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignisse können der Verein oder Veranstalter und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.

§ 14 Veranstaltungsablauf und Bestuhlung

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen.
- (2) Die Erfordernis einer Feuer- und Sanitätswache wird vom Bürgermeister festgelegt und auch angefordert. Die Einteilung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten. Der Veranstalter hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) Für die Bestuhlung der Veranstaltungsräume im Bürger- und Vereinshaus sind die Bestuhlungspläne (Anlage 2) verbindlich. Eine abweichende Bestuhlung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (4) Der Auf- und Abbau der Stühle, Tische und der Bühne ist Sache des jeweiligen Veranstalters unter Aufsicht des Hausmeisters.

§ 15 Zulässige Personenzahl

Aus Sicherheitsgründen und entsprechend den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sowie der bau- und feuerwehrrechtlichen Vorschriften wird die zulässige Personenzahl wie folgt festgelegt:

- Im Gebäude dürfen sich insgesamt max. 200 Personen aufhalten.
- In Räumen mit Bühnen oder Szenenflächen (z. B. Kleinkunstveranstaltungen) dürfen sich max. 100 Personen aufhalten.

Der Veranstalter darf nicht mehr Karten ausgeben, bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als die in der Überlassung zulässige Personenzahl vorgibt.

§ 16 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere hat er auf die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage und der Jugendschutzbestimmungen zu achten sowie für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.

§ 17 Bewirtschaftung

- (1) Für Vereinsveranstaltungen wird eine eingeschränkte Bewirtschaftung zugelassen.
- (2) Grundsätzlich gilt bei Veranstaltungen, zu denen auch Jugendliche (unter 18 Jahren) Zutritt haben, ein generelles Verbot für den Verkauf von hochprozentigem Alkohol.
- (3) Der Veranstalter hat die Möglichkeit, die Bewirtschaftung der Veranstaltung selbst zu übernehmen oder sich Dritten (z. B. örtl. Gastwirt) zu bedienen.
- (4) Der Veranstalter hat bei einer Bewirtschaftung rechtzeitig vorher die gesamte Kücheneinrichtung stückzahlmäßig vom Hausmeister zu übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung in sorgfältig gereinigtem Zustand zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene oder fehlende Küchen-Einrichtungsgegenstände, Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Reicht das vorhandene Geschirr und Besteck nicht aus, wird die Veranstaltung zusätzlich durch das Geschirrmobil der Gemeinde Hardt versorgt. Die hierfür entstehenden Mehrkosten hat der Veranstalter zu tragen. Küchenwäsche (Geschirrtücher, Putzlappen) stellt die Gemeinde.
- (5) Die Speisenzubereitung darf nur in der Küche erfolgen. Offene Getränke, Speisen und Eis dürfen bei bloßer Reihenbestuhlung nicht mit in die Veranstaltungsräume genommen werden.

§ 18 Jugendveranstaltungen

Bei Jugendveranstaltungen gilt zusätzlich ein absolutes Alkoholverbot bei Veranstaltungen, zu denen auch Jugendliche unter 16 Jahren Zutritt haben.

§ 19 Brand- und Unfallverhütungsvorschriften / Rettungswege

- (1) Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften zu achten. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- (2) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben, ausgenommen ist die Bühnendekoration.
- (3) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat "schwer entflammbar" tragen. Die Benützung von Wurfgegenständen ist untersagt.
- (4) Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- (5) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
- (6) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist im Gebäude und unmittelbar vor dem Gebäude unzulässig.

§ 20 Rauchverbot

Das Rauchen im Bürger- und Vereinshaus ist sowohl während des Übungsbetriebes als auch bei gesellschaftlichen Veranstaltungen grundsätzlich verboten.

§ 21 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher entstehenden Schadensersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Vereine oder Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Anmahnung wiederholt gegen die

Ordnung verstoßen, können durch die Gemeindeverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Bürger- und Vereinshauses, dessen Räume und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hardt, den 10. November 1999



Halder
Bürgermeister